

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbsteuer in der Gemeinde Mölschow für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl.467), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der aktuellen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S 911), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mölschow folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen
(Grundsteuer A) | 310 % |
| b. für das Grundvermögen
(Grundsteuer B) | 470 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Mölschow, den 10.01.2024


Paul Kreismer
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung erfolgte am 11.01.2024 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 11.01.2024 gez. Lachnit¹

